

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
In der Fassung vom 27.11.2007**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Engen am **22.10.2019** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 wird wie folgt geändert**

**§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;

2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch nicht, wenn öffentliche Leistungen der Stadt nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

(7) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## § 2

### § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Regelung des § 1 dieser Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Die Regelung des § 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 23.10.2019

Johannes Moser  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken des gesamten Wortlauts in das Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 44 vom 30.10.2019) öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 12.11.2019.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Engen vom 23.10.2019**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 € bis 10.000,00 €
2	<b>Anträge</b>	
2.1	<b>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen</b> , Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
2.2	<b>Ablehnung eines Antrags usw.</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung).  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
2.3	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
3	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche.  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
4	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
5	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	<b>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</b> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 €
5.2	<b>Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien</b> usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite der ersten Fertigung je Seite jeder weiteren Fertigung	2,00 € 1,00 €
6	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	<b>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</b> (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	je angefangene Viertelstunde 10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6.2	<b>Spendenbescheinigungen</b> Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.	
7	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
8	<b>Gebühren für Ablichtungen (Fotokopien)</b> und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke bei einem Format bis zu DIN A3 Für die erste Fotokopie Für weitere Fotokopien	1,50 € 0,50 €
9	<b>Baugesetzbuch</b>	
9.1	<b>Ausstellung eines Negativzeugnisses</b> nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	20,00 €
10	<b>Bauordnungsrecht</b>	
	<b>Allgemeines</b> Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
10.1	<b>Baugenehmigung</b> im Baugenehmigungsverfahren, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.	7,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 €
10.2	<b>Bauvorbescheid</b>	3/1000 des Bauwertes, mindestens 200 €
10.3	Baugenehmigung im <b>vereinfachten Verfahren</b> bzw. Zustimmungsverfahren	6,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 €
10.4	Baugenehmigung bei <b>Werbeanlagen</b>	30 € bis 1.000 €
10.5	<b>Verlängerung</b> der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, mindestens 150 €
10.6	<b>Nachträglich</b> erteilte Genehmigungen, wenn mit der Ausführung des Vorhabens bereits begonnen wurde	2-facher Satz der zu erhebenden Gebühr
10.7	<b>Kenntnisgabeverfahren</b> Eingangsbestätigung/Vollständigkeitsbestätigung Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5/1000 der Bau-/Abbruchkosten mind. 50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Abs. 3 LBO	6,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 26 €
	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG</b>	
10.8	pro bescheinigter Wohneinheit	50 €
	pro bescheinigter Gewerbeeinheit	100 €
	pro bescheinigter Nebenanlage (Garage, TG-Platz, Nebenräume)	20 €
	Nachtrag zur Abgeschlossenbescheinigung	150 €
10.9	<b>Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften</b>	30 € bis 1.000 €
10.10	angeordnete <b>Abnahmen</b> genehmigter Bauvorhaben	1,5/1000 des Bauwertes mindestens 100 €
	jede sonstige Baukontrolle	60 € bis 1.500 €
	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme <b>Fliegender Bauten</b>	60 € bis 1.000 €
	Beratung sowie Überprüfung und Abnahme von <b>Veranstaltungen</b> ohne Fliegende Bauten	60 € bis 1.000 €
10.11	<b>Brandverhütungsschau/Nachschau</b>	je angefangene 1/4 Stunde 18 € mindestens 120 €
10.12	<b>Auskunft und Beratung</b> Sonstige öffentliche Leistungen der Baurechtsbehörde, insbesondere im verfahrensfreien Bereich, bei Entscheidungen nach §§ 47,64,65 LBO, außerhalb von förmlichen Verfahren	je angefangene 1/4 Stunde 18 €
	Einsicht und Auskunft aus Bau- und Statikakten je angefangene 1/2 Stunde; bis zu 1/4 Stunde werden keine Gebühren erhoben	30 €
10.13	Entgegennahme von <b>Baulastenerklärungen</b>	je Baulast 180 €
10.14	<b>Schornsteinfegerwesen</b> Verfolgung von Mängelberichten	je angefangene 1/4 Stunde 18 €
10.15	<b>denkmalschutzrechtliche</b> Genehmigung	je angefangene 1/4 Stunde 18 €
10.16	Erteilung von <b>Steuerbescheinigungen</b> nach EStG	1,5/1000 der bescheinigten Kosten mindestens 50 €
10.17	<b>Auskünfte aus dem Geo-Informationssystem (GIS)</b>	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
11	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	<b>Ausstellung eines Leichenpasses</b> (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
11.2	<b>Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung</b> (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €
12	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 1.000 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 10,00 €
12.2	bei Sachen über 1.000 € Wert	2 % von 1.000 € und 1 % des Mehrwerts
<del>13</del>	<del><b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b></del>	
<del>13.1</del>	<del><b>Auskunft aus der Kaufpreissammlung</b></del>	<del>18,50 €</del>
<del>13.2</del>	<del><b>Auskunft über Bodenrichtwerte</b></del>	<del>18,50 €</del>
13	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	18,50 €
14	<b>Melderecht</b>	
14.1	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
14.1.1	<b>einfache Auskunft</b> (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,00 €
14.1.2	<b>erweiterte Auskunft</b> (§ 32 Abs. 2 MG)	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
14.1.3	<b>Gruppenauskunft</b> (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
14.1.4	<b>Einfache elektronische Auskunft</b> (Online-Auskunft) Einheitliche Gebühr in Baden-Württemberg	5,00 €
14.2	<b>Datenübermittlungen</b>	
14.2.1	<b>Datenübermittlungen an Behörden</b> und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
14.2.2	<b>Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale</b> , jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
14.3	<b>Ersatzlohnsteuerkarte</b>	5,00 €
14.4	<b>Sonstige Amtshandlungen und Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
14.5	<b>Gebührenfrei sind</b>	
14.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
14.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
14.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
14.5.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
15	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> , Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 300,00 €
16	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	<b>Erteilung einer Empfangsbescheinigung</b> (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
16.2	<b>Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei</b>	8,00 €
17	<b>Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung</b>	20,00 €
18	<b>Gaststättenrecht</b>	
18.1	Erteilung einer unbefristeten oder befristeten Gaststättenerlaubnis (§§ 2, 11 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
18.2	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§9 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
18.3	Erteilung einer <b>vorläufigen</b> Erlaubnis und einer <b>vorläufigen</b> Stellvertretungserlaubnis (§11 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
18.4	Erteilung von Gestattungen (§12 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
18.5	<b>Sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz</b> Insbesondere Widerruf der Erlaubnis, Änderungen, Auflagenbescheide, Festsetzungen von Sperrzeiten, Fristverlängerungen, Maßnahmen bei Straußwirtschaften	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
19	<b>Erteilung von Fischereischeiden</b> einschl. Ersatzfischereischeiden (§ 31 FischG)	
19.1	<b>Jahresfischereischein</b> (zuzüglich Fischereiabgabe von derzeit 6,00 € jährlich, die an das Land abgeführt wird)	12,00 €
19.2	<b>Fischereischein auf Lebenszeit</b> (zuzüglich Fischereiabgabe von derzeit 6,00 € jährlich, die an das Land abgeführt wird)	12,00 €
19.3	<b>Jugendfischereischein</b>	9,00 €